

S a t z u n g

über den Bebauungsplan "Gewerbegebiet Biederbachwiesen" der Stadt Elzach

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I, Seite 2253), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 28. November 1983 (GBl. Seite 770), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. Seite 578) hat der Gemeinderat der Stadt Elzach am 23. März 1993 den Bebauungsplan "Gewerbegebiet Biederbachwiesen" als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan vom 23.03.1993 maßgebend.
- (2) Der Bebauungsplan umfaßt folgende Grundstücke bzw. Grundstücksteile: Flst. Nr. 528/1; 527; 526; 525; 523; 507/1; 524; 514; 521; 522; 519/1; 518; 507; 517/2; Teilfläche 510.

§ 2 Bestandteile des Bebauungsplanes

- (1) Der Bebauungsplan besteht aus:
 - Lageplan mit zeichnerischen Festsetzungen vom 23.03.1993.
 - Textliche Festsetzungen vom 23.03.1993.
 - Grünordnungsplan vom 23.03.1993.
 - Anlage zum Bebauungsplan - Abstandsliste 1990.
- (2) Beigefügt ist:
 - Begründung vom 23.03.1993.
 - Rasterplan (Geländehöhen ü.N.N. Stand 23.03.1993)

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan "Gewerbegebiet Biederbachwiesen" tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung bei der Stadt Elzach oder bei der Bauabteilung des Gemeindeverwaltungsverbandes Elzach, Sitz Rathaus Elzach, während der üblichen Bürostunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Elzach, 23. März 1993

Michael Heitz
Bürgermeister

Mit Schreiben vom 20.04.93 (eingegangen am 21.04.93) wurde der/die.....
Bebauungsplan ~~—~~ Änderung/Ergänzung angezeigt (§ 11 Abs. 1 BauGB).
Mit Verfügung des Landratsamtes Emmendingen vom 14.06.1993 wurde keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 BauGB).

beglaubigt

ger. Dr. Stratz
Dr. Stratz



White